

Bundesgesetz über die Aufhebung und die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren

vom 21. Dezember 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 2006¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²

Art. 42 und 46

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 1 Bst. a

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ohne die erforderliche eidgenössische Bewilligung oder sonst vorschriftswidrig mit gebrannten Wassern Grosshandel betreibt;

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983³

Art. 30f Abs. 4 und 30g Abs. 2

Aufgehoben

3. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991⁴

Art. 7 Abs. 2

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Einleitungen, die nicht in einer vom Kanton genehmigten kommu-

¹ BBl 2007 315

² SR 680

³ SR 814.01

⁴ SR 814.20

nalen Entwässerungsplanung ausgewiesen sind, bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde.

4. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁵

Art. 5 Abs. 1

¹ Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der kantonalen Behörde.

Art. 7 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und 3 zweiter Satz

¹ ... Diese holt den Bericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ein. Die im Bericht ausdrücklich als Weisungen bezeichneten Anträge werden von der kantonalen Behörde als Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

³ ... Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn Bau und Einrichtungen des Betriebes der Plangenehmigung entsprechen.

5. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933⁶

Gliederungstitel vor Art. 24

Vierter Abschnitt: Herstellung von Schmelzprodukten

Art. 24

Herstellung
von Schmelzpro-
dukten

1. Schmelz-
bewilligung

Zur gewerbmässigen Herstellung von Schmelzprodukten bedarf es einer Schmelzbewilligung.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Schmelzbewilligung kann von Einzelpersonen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften des Obligationenrechts⁷ sowie vergleichbaren ausländischen Gesellschaften erworben werden.

⁵ SR 822.11

⁶ SR 941.31

⁷ SR 220

Art. 26 Abs. 1 und 3

¹ Die Schmelzbewilligung wird auf Gesuch hin durch das Zentralamt für die Dauer von vier Jahren erteilt. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bewilligung erneuert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Erteilung und der Entzug einer Schmelzbewilligung sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben.

Art. 27, 28 und 30

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1

¹ Der Bundesrat regelt im Einzelnen das Verfahren bei Erteilung, Erneuerung und Entzug von Schmelzbewilligungen sowie bei Vornahme von Feingehaltsbestimmungen. Er kann auch Vorschriften über die Anerkennung ausländischer amtlicher Feingehaltsbestimmungen aufstellen.

Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Ihm obliegt die Erteilung der Schmelzbewilligungen sowie die Überwachung der Feingehaltsbestimmungen von Schmelzprodukten.
...

Art. 41 dritter Satz

... Die Erwerbung einer Schmelzbewilligung ist den Handelsprüfern gestattet. ...

Art. 48

e. Handlungen
ohne
Bewilligung

Wer, ohne im Besitz einer Schmelzbewilligung oder einer Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer zu sein, Handlungen vornimmt, zu deren Vornahme einer der genannten Ausweise vorgeschrieben ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 57 Abs. 2

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 21. Dezember 2007

Der Präsident: André Bugnon

Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 21. Dezember 2007

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Sekretär: Christoph Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 17. April 2008 unbenützt abgelaufen.⁸

² Es wird auf den 1. Juni 2008 in Kraft gesetzt.⁹

21. Mai 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁸ BBl 2008 27

⁹ Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 20. Mai 2008.